

Werbegenehmigung. Im Todesfall des Inhabers sind der überlebende Ehegatte oder andere Erben berechtigt, das genehmigte Gewerbe noch für die Dauer von sechs Monaten weiterzuführen (§18 Handw.-Förd.-VO).

Gegen die Ablehnung von Anträgen auf Gewerbe genehmigungen, gegen Auflagen und staatliche Planaufgaben sowie den Widerruf von Gewerbe genehmigungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Beschwerden können unter Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Festlegung bei dem örtlichen Rat eingelegt werden, der sie getroffen hat. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Rat kann jedoch bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde die Durchführung der festgelegten Maßnahmen aussetzen. Über die Beschwerde muß der Rat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrem Eingang entscheiden. Falls ihr nicht stattgegeben wird, ist sie innerhalb der genannten Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten, der diese innerhalb von weiteren vier Wochen zu treffen hat (§20 Abs. 2 Handw.Förd.-VO). Alle Entscheidungen über Beschwerden müssen schriftlich ergehen und sind den Bürgern zu begründen.

Die örtlichen Räte haben die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der privaten Gewerbetätigkeit zu gewährleisten. Im Mittelpunkt steht die Anleitung und Kontrolle der privaten Gewerbetreibenden, um Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen vorzubeugen oder zu beseitigen. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten sind zu ahnden, und der rechtmäßige Zustand ist wiederherzustellen.

Nach § 21 Handw.Förd.-VO können Bürger, die eine private Gewerbetätigkeit ohne Gewerbe genehmigung ausüben, ebenso Bürger, die die Festlegungen der Gewerbe genehmigung über Inhalt, Umfang, territorialen Bereich oder Zeit der Tätigkeit oder andere Auflagen nicht einhalten oder die Gewerbetätigkeit ohne Änderung der Gewerbe genehmigung ändern, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden. Wurden solche Handlungen vorsätzlich aus Vorteilstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen begangen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren ausgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden. Gleichzei-

tig können als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen die Erlöse aus dieser unerlaubten Tätigkeit teilweise oder vollständig eingezogen werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist auch die Einziehung von Gegenständen möglich (§21 Abs. 3 Handw.Förd.-VO).

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem fachlich zuständigen Mitglied desjenigen Rates, der die Gewerbe genehmigung durch Beschluß erteilt hat. Dabei sind die für Ordnungsstrafverfahren geltenden Regelungen zu beachten (vgl. 6.3.).

12.2.4. Die Gewerbe raumlenkung

Mit der Gewerbe raumlenkungs-VO wurde die Gewerbe raumlenkung erstmals unabhängig von der Wohnraumlenkung rechtlich geregelt. Das Ziel der Gewerbe raumlenkung besteht darin, durch eine effektive Nutzung und Auslastung des Gewerbe raumes Voraussetzungen für die planmäßige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen zu schaffen.

Der Gewerbe raumlenkung unterliegen Räume und Flächen, die für eine gewerbliche Tätigkeit zur Erbringung von Produktions-, Dienst-, Reparatur-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen, für Verwaltungszwecke oder zur Lagerhaltung genutzt werden oder dafür geeignet sind und von den örtlichen Räten als Gewerbe raum erfaßt wurden (§ 1 Abs. 3 Gewerbe raumlenkungs-VO). Die Gewerbe raumlenkung erstreckt sich insbesondere auf Räume und Flächen, die sich in Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum von

- bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinaten;
 - Kombinat und Betrieben, die den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden unterstehen;
 - Einrichtungen, unabhängig von ihrer Unterstellung;
 - Genossenschaften ;
 - privaten Handwerkern, Gewerbetreibenden oder
 - Bürgern
- befinden. Die Produktions- und Lagerflächen der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens sind von der Gewerbe raumlenkung ausdrücklich ausgenommen. Die zentral- und bezirksgeleitete Wirtschaft hat ihren